



# STATUTEN der Feldschützen Lauterbrunnen

## I. Name Sitz und Zweck

### Art. 1

Der Schützenverein der Feldschützen Lauterbrunnen, gegründet im Jahre 1819 mit Sitz in Lauterbrunnen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Feldschützen Lauterbrunnen grundsätzlich die Schiessanlage in der Buche zur Verfügung.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens nach den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberländischen Schützenverband und dem Berner Schiesssportverband an, und ist indirektes Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV). Die Mitglieder unterstellen sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennen deren Entscheide.

Der Verein ist auch Mitglied der Genossenschaft USS Versicherungen.

## II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

### Art. 2

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (A- und B-Mitglieder). Die A- und B-Mitglieder sind zusätzlich unterteilt in Junioren, Jungschützen, Elite, Veteranen und Senior-Veteranen sowie in Freimitglieder)
- Passivmitgliedern.
- Ehrenmitgliedern

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 14. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die A- und B- Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.



### **Art. 3**

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Das Überweisen des in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrages ist einer Anmeldung gleichgestellt. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

### **Art. 4**

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

### **Art. 5**

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

### **Art. 6**

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschlussentscheid kann von der Vereinsversammlung bei der nächsten Versammlung aufgehoben werden.

### **Art. 7**

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Mitgliederbeiträge für angebrochene Jahre werden nicht zurückerstattet.

### **Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

### **Art. 9**

Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 10**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

### **Art.11**

Freimitglieder sind Mitglieder des Vorstandes, welche vom Jahresbeitrag befreit sind. Sie haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.



### III. Organisation

#### Art 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### Art. 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ab einem Betrag von Fr. 5'000.00

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Einladung unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nachgereichte Traktanden können zu Beginn der Versammlung in die Liste aufgenommen werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Hand-Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 14

Der Vorstand und die Schützenmeister werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Person kann zwei Ämter übernehmen, behält jedoch ein Stimm- und Wahlrecht bei.

#### Art. 15

Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.



## IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

### Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, 1. Schützenmeister und Munitionsverwalter.

Es können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden (Jungschützenleiter, 2. Schützenmeister, Verantwortlicher Restauration, ....)

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung und Durchführung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen oder anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzen der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00

### Art.17

Die Aufgabenteilungen im Vorstand sind wie folgt geregelt:

- Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab.
- Der Sekretär ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und verfasst den Schiessbericht.
- Der 1. Schützenmeister organisiert die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Sekretär bei der Ausarbeitung des Schiessberichtes.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

### Art. 18

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und im Missbrauchsfall haftbar.



### **Art.19.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 20**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Abschluss des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### **Art. 21**

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

### **Art. 22**

Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis am 31. 12.

### **Art. 23**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

### **Art. 24**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

### **Art. 25**

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art. 27.**

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- a) Dopingbekämpfung und -prävention;
- b) Ethik;
- c) Datenschutz.



### **Art. 28.**

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

### **Art. 29.**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

### **Art. 30**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.

### **Art. 31**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Das Vereinseigentum ist bei Auflösung einem Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Ermangelns eines geeigneten Vereins ist das Eigentum der politischen Gemeinde Lauterbrunnen zur Verwaltung zu übergeben.

### **Art. 32**

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 07.März 2025, angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde rückwirkend auf den 07.März 2025 in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 01.März 2019 oder darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

3822 Lauterbrunnen, 07.März 2025

Im Namen der Feldschützen Lauterbrunnen

Der Präsident:

Hans Peter Feuz

Der Sekretär:

Philippe Eichenberger

**Genehmigt:**

Oberländischer Schützenverband



Niederried, 28. April 2025

Urs von Allmen, Präsident

**Genehmigt:**



Bern, 13. Mai 2025

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Dr. Stephan Zellmeyer  
Amtsvorsteher